



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0033 - 0036, DOK 185.6/017-BSG

**Zur Frage der Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung und zur Frage des Zustandekommens eines Vergleichs - BSG-Urteil vom 21.09.1983 - 4 RJ 63/82**

Zur Frage der Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung und zur Frage des Zustandekommens eines Vergleichs;  
hier: BSG-Urteil vom 21.09.1983 - 4 RJ 63/82 - (Zurückverweisung an das LSG)

Die Beteiligten stritten um die Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung. Die Beklagte (LVA) lehnte einen Rentenantrag des Klägers durch Bescheid vom 26.02.1980 ab. Das SG wies die dagegen erhobene Klage ab. Im Verfahren vor dem LSG unterbreitete die Beklagte in einem Schriftsatz vom 22.07.1981 ein Vergleichsangebot des Inhalts, daß sie einen Teil des Rentenanspruchs (ab Januar 1981) erfüllen und einige Prozeßkosten übernehmen würde. Der Kläger lehnte den Vorschlag ab. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gab der Vorsitzende zunächst einen Hinweis, daß nur noch die Frage der Rentengewährung bis 1980 streitig sei, sodann hörte das Gericht informativ einen Sachverständigen. Danach beantragte der Bevollmächtigte des Klägers eine Sitzungsunterbrechung, um sich mit seinem Mandanten über das Vergleichsangebot besprechen zu können; die Beklagte erklärte darauf, sie halte sich nicht mehr an ihr Vergleichsangebot gebunden. Nach einer Unterbrechung der Verhandlung erklärte der Bevollmächtigte des Klägers, er nehme das Vergleichsangebot der Beklagten an. Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Berufung. Das LSG stellte mit seinem Urteil fest, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei und hat über die Kosten entschieden.

Gegen das Urteil des LSG richtete sich die Revision der Beklagten. Diese war der Auffassung, der Rechtsstreit sei nicht erledigt und das Urteil des LSG deshalb verfahrensfehlerhaft.

Mit Urteil vom 21.09.1983 - 4 RJ 63/82 - hat das BSG das angefochtene LSG-Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei. Die Beklagte habe ihr Vergleichsangebot spätestens im Termin zur mündlichen Verhandlung nach der Anhörung des Sachverständigen zurückgenommen. Da der Kläger bis dahin noch keine Annahme des Vergleichs erklärt habe, sei das Angebot erloschen gewesen. Die Beklagte habe auch kein einseitiges Anerkenntnis abgegeben; außerdem hätte ein solches Anerkenntnis der ausdrücklichen Annahme durch den Kläger bedurft, um den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigen zu können. Da somit am Schluß der letzten mündlichen Verhandlung weder ein Vergleich zustande gekommen sei noch ein wirksames Anerkenntnis vorgelegen habe, hätte das LSG den Rechtsstreit in der Sache entscheiden müssen.

